

§ 1 **Name, Sitz, Rechtsform,** **Grundsätze der Vereinstätigkeit**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Hanauer Kulturverein e.V.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter VR-Nr. 782 eingetragen.
- 1.3. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Hanau.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Frauen, Männer, Diverse werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird durchgehend die weibliche Form verwendet.
- 1.6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 1.7. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in seinen Belangen auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen. Menschen, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1.1. Bereicherung des Hanauer Kulturlebens
 - 2.1.2. Betreiben der Remisengalerie
 - 2.1.3. Ausstellungen mit bildenden Künstlerinnen und Kulturschaffenden
 - 2.1.4. Musikveranstaltungen
 - 2.1.5. Lesungen mit Autorinnen
 - 2.1.6. Kontaktpflege mit anderen kulturellen Einrichtungen im In- und Ausland
 - 2.1.7. Aufarbeitung der kulturellen Geschichte Hanaus
 - 2.1.8. Herausgabe von literarischen Schriften
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsmitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen monetären Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Vereins. Darüber hinausgehende

Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden. Erstattungen werden nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und der steuerlichen Höchstgrenzen gewährt. Darüberhinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern einen organisatorischen Rahmen zur Verfügung, der es ihnen möglich machen soll, Projekte zu entwickeln, die das kulturelle Leben in Hanau bereichern. Die Organe des Vereins helfen ihren Mitgliedern, ihre Ideen im Verein zu verbreiten und Gleichgesinnte zu finden, mit denen sie ihre Projekte verwirklichen können. Vorrangig sollen Projekte in Angriff genommen werden, die
 - Menschen die aktive und passive Teilhabe am Kulturleben erleichtert,
 - Völkerverständigung und den Zusammenhalt unterschiedlicher Volksgruppen durch kulturelle Vereinsarbeit verbessert,
 - rassistischem und faschistischem Denken und Handeln, sowie der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Herkunft, Hautfarbe, Religion und sexueller Orientierung entgegenzutreten.
- 2.5. Der Verein unterstützt insbesondere Projekte, die demokratisch-freiheitliche Bewegungen fördern. Die Erinnerung an die Bewegungen dieser Art des 19. und 20. Jahrhunderts wachzuhalten, sind dem Verein ein wichtiges Anliegen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder geführt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die sich zu den Grundsätzen und Werten dieser Satzung bekennt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit relativer Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann gegen diesen Beschluss (Genehmigung oder Ablehnung) ein Veto einlegen.
Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- 4.3. Die Mitgliedschaft kann mit der gesetzlichen Volljährigkeit erworben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Rechte
 - 5.1.1. Rede- und Antragsrecht im Vorstand und auf der Mitgliederversammlung
 - 5.1.2. Aktives und passives Wahlrecht
 - 5.1.3. Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins
 - 5.1.4. Recht auf Information über alle wesentlichen Vorgänge im Verein

- 5.2. Pflichten
 - 5.2.1. Fristgemäße Zahlung der Beiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung und den in der Satzung zur Beitragserhebung vorgegebenen Bestimmungen.
 - 5.2.2. Der Mitgliedsbeitrag wird in Form einer einmaligen Zahlung im Jahr bezahlt. Die Zahlung ist spätestens fällig bis spätestens am 31.03. eines jeden Folge-Folgejahres.
 - 5.2.3. Der Beitrag wird in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Er kann aber auch in Ausnahmefällen auf das Konto des Vereins überwiesen oder bei der Kassiererin bar eingezahlt werden.
 - 5.2.4. Meldung bei Wohnungswechsel und der Kontaktdaten.
 - 5.2.5. Ehrenmitglieder haben keinen Vereinsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- 6.2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.
- 6.3. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Mahnung bis zum 31.04. des folgenden Jahres nicht beglichen wurde.
- 6.4. Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen
 - 6.4.1. bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens.
 - 6.4.2. Insbesondere bei Kundgabe gruppenspezifischer Diskriminierung und beim Tragen rassistischer oder fremdenfeindlicher Kennzeichen oder Symbole

- 6.5. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand gem. § 26 BGB innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses möglich. Über die Beschwerde entscheidet die nächste

- Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und überlassene Gegenstände des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. die Mitgliederversammlung
7.2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- 8.1.1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstands (einschließlich des Kassenberichts der Kassiererin und des Prüfberichts der Revisorinnen)
 - 8.1.2. Entlastung des Vorstands
 - 8.1.3. Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß 6.5. der Satzung
 - 8.1.4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung
 - 8.1.5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Sozialtarife können beschlossen werden.
 - 8.1.6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisorinnen
 - 8.1.7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 8.2. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung mit dem Jahresbericht des Vorstands statt. Alle zwei Jahre wird der Vorstand auf der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- 8.3. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung sowie vorliegenden Anträgen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
- 8.5. Die Versammlung wird von der Vereinsvorsitzenden geleitet.
- 8.6. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand finden einzeln und in getrennten Wahlgängen statt. Die anwesenden Mitglieder wählen eine Wahlleiterin. Sie leitet die Sitzung zu diesen beiden Tagesordnungspunkten. Die Wahlleiterin kann nicht in den Vorstand oder als Revisorin gewählt werden. Die Wahlen der Beisitzerinnen und der Revisorinnen

können auf Antrag in jeweils einem Wahlgang stattfinden.

Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt oder als Revisorin ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Mitgliederversammlung eine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.

- 8.7. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 8.8. Die Vorstandswahlen und Beschlüsse über Anträge finden grundsätzlich offen, durch Handheben statt. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Abstimmungen geheim stattfinden.
- 8.9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 8.10. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und den Antrag auf Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.11. Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin, der Wahlleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf individuellen Wunsch der Mitglieder schriftlich zu versenden.

§ 9

Vereinsvorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
 - 9.1.1. der Vorsitzenden
 - 9.1.2. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 9.1.3. der Geschäftsführerin
 - 9.1.4. der Kassiererin
 - 9.1.5. der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
 - 9.1.6. Bis zu maximal sieben (7) Beisitzerinnen.
- 9.2. Die Anzahl der amtierenden Beisitzerinnen wird vor dem Wahlgang der Beisitzerinnen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB (der geschäftsführende Vorstand) sind die Vorstandsmitglieder gem. 9.1.1. – 9.1.4.
- 9.4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 9.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen.
- 9.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 500 € die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei (2) Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB erforderlich ist.

- 9.7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.7.1. Planung und Organisation des Kulturangebots
 - 9.7.2. Entgegennahme der Ideen aus der Mitgliedschaft
 - 9.7.3. Verbreitung der Ideen und Anregungen in der Mitgliedschaft
 - 9.7.4. Unterstützung beschlossener Projekte des Vereins
 - 9.7.5. Information der Mitglieder über die Vereinsarbeit
 - 9.7.6. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - 9.7.7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.8. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Alle Vereinsmitglieder haben auf den Vorstandssitzungen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 9.9. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin lädt zu den Vorstandssitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Termine der Vorstandssitzungen werden auf der Vereinshomepage publiziert.
- 9.10. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist an Mitglieder, die dies wünschen, schriftlich zu verschicken.
- 9.11. In besonderen, dringenden Fällen kann die Vorsitzende mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Hieran müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- 9.12. Durch die Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Zuvor ist der Antrag auf Entbindung in die verschickte Tagesordnung aufzunehmen. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung über die Entbindung muss geheim erfolgen, der Entbindungsbeschluss bedarf einer relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren.
- 10.2. Den Kassenprüferinnen ist vom Vorstand jederzeit Einsicht in alle von ihnen zur Prüfung begehrten Unterlagen zu gewähren.
- 10.3. Die Kassenprüferinnen erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 11.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zum Versand von Informationen an die Mitglieder, zum Bankeinzug der Beiträge der Mitglieder, die dazu eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zur Pflege des Mitgliederbestandes und zur Überwachung des Zahlungseingangs der Beiträge. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
- Name und Anschrift
 - Telefonnummer
 - Email-Adresse
 - Geburtsdatum
 - Eintrittsdatum
 - Höhe des Beitrags
- 11.2. Jedes Mitglied muss der Speicherung dieser Daten zustimmen.
- 11.3. Wenn der Vorstand im Rahmen seiner PR-Arbeit personenbezogene Daten oder Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen oder sie zur Veröffentlichung an die Presse weiterleiten will, braucht er die Zustimmung des Mitglieds.
- 11.4. Mitgliederlisten als digitale oder gedruckte Listen dürfen einzig an Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder zur Erfüllung vereinsbezogener Aufgaben, wie z.B. Versandarbeiten, weitergegeben werden.
- 11.5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich in dem in dieser Satzung genannten Ausmaß zu. Eine anderweilige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verwendung ist dem Verein nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Eine Datenweitergabe, sowie Datenverkauf sind nicht statthaft.
- 11.6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12

Haftungsbeschränkung

- 12.1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder gegenüber oder infolge von Handlungen oder Anordnungen des Vorstandes oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätigen Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 12.2. Im Fall einer Schädigung gemäß 12.1. haftet auch die handelnde oder verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.3. Schädigt ein Mitglied des Vereins in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung dieser Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen wird.
- 12.4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 12.5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 13.1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe, können nur binnen einer Frist von sechs Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 13.2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) schriftlich unter Angaben von Gründen zu erheben.
- 13.3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 14

Auflösung, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- 14.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Arbeiterwohlfahrt Hanau zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hanau, den